

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Betriebskraft und Wasser einschl. der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschl. entsprechender sanitärer Anlagen; im übrigen hat unser Vertragspartner zum Schutz unseres und des Besitzes unseres Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind, sind von unserem Vertragspartner kostenlos zu stellen.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat unser Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder der Instandhaltung müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder die Instandhaltung sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
 - Unser Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern oder unserem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf den von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.
 - Ausgebaute Teile oder Geräte, die durch andere Teile oder Geräte ersetzt werden, werden durch uns vernichtet oder anderweitig verwendet, falls unser Vertragspartner damit ausdrücklich einverstanden ist.
- 5.2. Falls wir die Aufstellung, Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter 5.1 noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:
- Unser Vertragspartner vergütet uns neben den vereinbarten Verrechnungssätzen Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen sowie für Planung und Überwachung. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschl. Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.
 - Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrzeit – hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten – der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
- 5.3. Ferner werden folgende Kosten gesondert berechnet:
- Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs, für Fracht und Verpackung, für die Änderung der gesamten Materialien und Geräte sowie Kosten für bestellte technische Unterlagen, bei uns übliche Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für die Ruhe- und Feiertage.
 - Abfuhr etwa anfallender Abfälle, insbesondere die Kosten für die Gestellung, Befüllung, Abholung und Entsorgung von Abfallstoffen sowie die Kosten für Sondermüllentsorgung, soweit diese im Rahmen unserer Lieferungen/Leistungen unvermeidlich entstanden sind. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abfallentsorgung durch uns selbst oder durch von uns beauftragte Unternehmen erfolgt.
- 5.4. Verlangen wir nach Fertigstellung unserer Leistungen die Abnahme, so hat unser Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen diese vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
- ## 6. Zahlung
- 6.1. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Erfolgt bis dahin keine Zahlung, sind wir berechtigt, für die Zeit danach Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.
- 6.2. Bei der Lieferung und Montage/Aufstellung von Anlagen und Geräten sind einschließlich der ausgewiesenen anfallenden Mehrwertsteuerbeträge 50 von Hundert des veranschlagten Gerätwertes bei Montagebeginn, 25 von Hundert des Gerätwertes und die Montagekosten bei Fertigmeldung der Anlage durch den Errichter nach Übergabe an den Vertragspartner zu zahlen. Der Rest ist nach erfolgter Abnahme gem. Punkt 5.4 entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen fällig. Werden diese Zahlungen nicht pünktlich geleistet, sind wir berechtigt, unsere weiteren Tätigkeiten einzustellen bzw. bis zum Zahlungseingang bei uns aufzuschieben.
- 6.3. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter.
- 6.4. Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher mit der Einlösung im Zusammenhang stehender Kosten durch unseren Vertragspartner. Bei Wechselhingabe hat unser Vertragspartner alle Diskontzinsen und Spesen nach unserer Berechnung zu tragen.
- 6.5. Bei Teillieferungen steht uns das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu. Bei Leistungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten ab Vertragsabschluss wird ein besonderer Zahlungsplan vereinbart.
- 6.6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners erheblich mindern.
- 6.7. Tritt unser Vertragspartner vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass wir ihm einen Grund dazu gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, so verpflichtet sich unser Vertragspartner, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von maximal 25 von Hundert des vertraglichen Gerätwertes zu vergüten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt die Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.
- 6.8. Unser Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher unserer gegen unseren Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 von Hundert übersteigt (bei Bestehen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50 von Hundert), werden wir auf Wunsch unseres Vertragspartners einen entsprechenden Teil unserer Sicherungsrechte freigeben.
- 7.2. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 7.3. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat unser Vertragspartner uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.4. Bei Pflichtverletzung unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; unser Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.5. Bei Verarbeitung/Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch unseren Vertragspartner gelten die Bestimmungen der §§947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Für Sachmängel haften wir wie folgt:
Teile oder Leistungen, die unser Vertragspartner von uns empfangen hat, sind unentgeltlich nachzubessern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 8.2. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 8.3. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann unser Vertragspartner, unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.4. Sachmängelansprüche und sonstige Ansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §438, Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §479, Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und §634a, Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- 8.5. Unser Vertragspartner hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen – schriftlich anzuzeigen und zu rügen. Ist die gelieferte Ware mit einem ohne besondere Untersuchung erkennbaren Mangel behaftet, müssen diese Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, unter Angabe der Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummer schriftlich gemeldet werden, andernfalls können daraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 8.6. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen unseres Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Unser Vertragspartner kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir

berechtig, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen und den Verzugschaden gemäß Ziffer 6.1 geltend zu machen.

- 8.7. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von unserem Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ebenso ist Voraussetzung, dass die Anlage nach dem gültigen VDE-Bestimmungen instandgehalten und von unserem Vertragspartner sachgemäß bedient wird.
 - 8.8. Ansprüche unseres Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung unseres Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 8.9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als unser Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und uns unverzüglich über die Inanspruchnahme schriftlich in Kenntnis setzt. Der Rückgriffsanspruch entfällt, wenn der Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer Anerkenntnisse abgibt oder Vergleiche schließt, ohne von uns hierzu ausdrücklich schriftlich ermächtigt gewesen zu sein. Für den Umgang des Rückgriffsanspruches unseres Vertragspartners gegen uns gilt ferner Nr. 8.8 entsprechend.
 - 8.10. Die Rücknahme von Waren kommt, abgesehen von Gewährleistungsfällen, nur ausnahmsweise und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung in Betracht. Gutschriften werden zu höchstens 75 von Hundert des Warenwertes vorgenommen.
 - 8.11. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen sowie nicht wieder verwendbarer Teile ist ausgeschlossen.
- ## 9. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung
- 9.1. Soweit die Lieferung/Leistung unmöglich ist, ist unser Vertragspartner berechtigt, Schadenersatz gem. Punkt 4.3. zu verlangen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil unseres Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht unseres Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- ## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 10.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz unseres Vertragspartners zu klagen.
 - 10.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C105G).
 - 10.3. Wir weisen unseren Vertragspartner darauf hin, dass wir seine personen- und unternehmensbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.
- ## 11. Schlussbestimmungen
- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon

